

freundeter Chorherrn jene beschämende Geißelung auf sich genommen haben, wenn er eine Puppe der Väter gewesen wäre? „Weil derselbe noch Novize war, wollte der Lesemeister milder mit ihm verfahren und dann die Sache beruhen lassen. . . .“¹

Der Subprior „antwortet“ auf die Frage der Richter, „warum sie“ Jeger nach der Entlarbung auf dem Lettner „nicht . . . gestraft oder in den Kerker geworfen hätten: sie hätten öfter darüber beraten, es aber nicht gewagt . . . , weil einerseits damals [bereits] . . . unter dem Volke das Gerücht ging, die Väter hätten diese Dinge ausgedacht, anderseits der Novize drohte, jene Betrügereien ‚enthüllen‘ zu wollen“. Sie hätten daher gefürchtet, „daß dann der Aufruhr . . . ärger wäre als zuvor“², ein Beweis, daß Professor Stoß³ mit Recht annahm, die Dominikaner „scheuten sich vor der Schande“, welche aus einem offenen Vorgehen gegen den Betrüger hervorzugehen schien. Daß indes die letzten Dinge keineswegs schlimmer geworden wären als die ersten, wenn die Mönche „gleich im Beisein der zwei Chorherrn den Betrüger schonungslos entlarvt“ hätten, ist bereits von Dr Paulus⁴ ausgesprochen worden.

Solche und ähnliche Ergebnisse wurden durch die eidlichen Verhöre vor der Folterung erzielt!

10. Peinliche Verhöre der Väter.

Noch unter den Qualen der Folter beteuerten die Mönche eine Zeitlang übereinstimmend ihre gänzliche Unschuld.

„Der Zuchtmeister, der lernt sie geigen.
Sie reden nit und kunnten schweigen
Und wollten Schleich'ts verjehen nit,
Um Pein, um Wort, noch um kein' Bitt“ [n₂^b].

Kein Wunder, daß die Richter stutzig wurden! War es doch, wie noch heute, ein Hauptgrundsatz der damaligen Strafprozesswissenschaft, „bei Indizienbeweisen darauf zu achten, ob einer in seinen Angaben uniformis bleibe oder nicht“⁵, eine weise Regel, die aber auf Jegers offene und erkannte Widersprüche nicht angewandt worden ist. Die Richtigkeit der Angabe Murners: „Die Weisen fingen Argwohn han“ (n₃^a), wird auch durch Anshelm bestätigt, der sagt: „Es gab ein groß Verwundern, daß ihrer keiner nichts verjachte, so weich erzogne Leute, wie besonders der Lesmeister war“,

¹ Quell. 167.

² Ebd. 199.

³ Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 1904, 340.

⁴ Justizmord 94.

⁵ Vgl. Quell. 224 ff 258 ff 275 ff u. 297 ff (Ansh. 143 u. 145).

⁶ Steck, Quell. XL.

um so mehr, da ihnen „Gnad bewiesen“ worden wäre, „hätten sie noch gewollt“ (Chron. 143). Aber die Richter beruhigten offenbar ihr Gewissen durch die Erinnerung an Jekers Verdächtigung vom 22. November 1507, wonach die vier Väter am 10. September in der „Konventskapelle . . . den feierlichen Eid“ schworen, „niemand etwas von dem mitzuteilen, was sie miteinander verhandeln wollten“.

Nur mit Mühe und Not wurden die Angeklagten „überführt“. Aber wie?! Ende August 1508 wurden nämlich „die vier“ abermals vor die Richter geführt:

„Da streckt man ihn' die Seiten bas¹,
 Daß sie verjähren alles das,
 Wie sich die Sach verlaufen hat,
 Und sagten alle Missetat
 Ganz von dem Anfang auf das End,
 Als wie sie es mißhandelt hend“ [n₃^a].

Unter den Folterqualen haben denn auch die Väter „Unerhörtes ausgesagt, Dinge, welche [ehrbare] Menschen nicht denken dürfen“². Wer wird jedoch im 20. Jahrhundert diesen „Geständnissen“ einen Wert beilegen? Eines der „schönen Figürlein“ in Murners gereimtem Berichte (n₂^b) zeigt einen der gefolterten Mönche, wie er, mit rückwärts zusammengeschnürten Händen an das Ende der langen Speiche eines drehbaren Rades gebunden, emporgezogen wird, während ein großer Stein an den Fußknöcheln das Gewicht des schwebenden Körpers noch mehr belastet — der sog. trodene Zug. Gibt es eine Aussage, die unter den rasenden Schmerzen der hiedurch verursachten Gliederverrenkungen nicht erpreßt werden könnte? Sybers kluger und gerechter Vorschlag, vor Anwendung der Folter die Einwände des Verteidigers der Angeklagten zu hören³, wurde von seinen Mitrichtern abgelehnt mit der famosen Begründung, es werde durch derlei Qualen „kein Glied gelähmt, kein Blut vergossen, keine Haut verletzt und nichts Tödliches zugefügt“⁴. Der Anwalt Heinzmann wandte vergebens ein: „Bei jener Folterart besteht die Gefahr der Gliederausrenkung.“ „Die Tortur ist ein außerordentliches Mittel, welches nur beim äußersten Mangel an Beweisen angewandt wird. Aber in unserem Falle kann die Unschuld der vier Väter durch Zeugen festgestellt werden. Wir er bieten uns, diesen Beweis zu führen. Es darf daher nicht zur Folterung geschritten werden.“⁵

¹ = besser.

² De quat. her. d₅^a.

³ Quell. 218.

⁴ Ansh. 142 (wörtliche Übersetzung des Protokolls): „Quod per huiusmodi torturas . . . non fiat aliqua membri mutilatio, sanguinis effusio, pellis confractio, necque mors subsequatur“ (Quell. 219).

⁵ Quell. 220 u. 222.

Trotz der großen Schmerzen waren wiederholte Folterungen nötig, um die gewünschten „Geständnisse“ zu erhalten. Der zarte, „weich erzogene“ Lese-
meister¹ kam wiederum zuerst an die Reihe, jedenfalls, weil man ihm am
ehesten ein Geständnis abnötigen zu können glaubte. Die Richter, heißt es
im Protokoll, „ermahnen den Angeklagten vor aller Tortur, er wolle seine
Schuld freiwillig . . . bekennen; tue er es, so solle ihm gnädig die Barm-
herzigkeit der Kirche zu teil werden. Stephan aber sagt, er sei . . .
ganz unschuldig. . . . Dann wandte man die übliche Folterqual an, zog
ihn dreimal empor, ohne daß jedoch Steine an seine Füße gehängt wurden,
und fragte hierauf, ob er die Wahrheit sagen wolle; er erklärt, er wisse nichts
anders zu sagen, als was er auf die Artikel der Glaubensprokuratoren
[Ludwig Löubli und Konrad Wymann] geantwortet habe. Und dann wurde
dem Verhörten bedeutet, daß er von Tag zu Tag, von Stunde zu
Stunde . . . gefoltert werden müsse, bis er die Wahrheit ge-
offenbart habe“². Und diese Drohung war nicht etwa bloß ein „Schreck-
schuß“! Bald darauf, am 1. September, wurde Volkshurst „fünffmal hinter-
einander aufgezo-gen, das erste Mal ohne Stein, das zweite Mal mit einem
und die drei letzten Male mit zwei Steinen an seinen Füßen“³. Aber
nicht einmal jetzt sagte er die gewünschte „reine Wahrheit“ ganz⁴. Und was
beweist das schließliche „volle Geständnis“? Hatte er doch vor der ersten
Folterung ausdrücklich erklärt: „Sollte er etwas von den ihm zur Last ge-
legten Artikeln . . . zugestehen . . ., so sage er es durch die Macht der Tortur;
. . . gebe er unter der Größe der Folterqual etwas zu, was ihm Schaden
könne, so widerrufe er es schon jetzt . . . als null und nichtig und wahrheits-
widrig.“⁵ Die andern machten es ähnlich. Der Schaffner wurde beim
ersten peinlichen Verhör, am 19. August, „dreimal“ am Seile auf-
gezogen, ohne Steine, „nachdem er zuvor . . . vergebens ermahnt worden
war, die reine Wahrheit zu sagen“⁶. Effekt? „Er sagt vor und nach der
Tortur, er sei unschuldig . . . und wisse nichts anderes, als er schon gesagt
habe. Und dann wurde [auch ihm] . . . bedeutet, daß er von Tag zu
Tag, von Stunde zu Stunde . . . gefoltert werde, bis er die
reine Wahrheit . . . gestanden habe.“ Beim zweiten peinlichen
Verhör, am 21. August, wurde Steineder abermals dreimal aufgezo-gen
und gequält, „einmal ohne Steine, die beiden andern Male mit einem
Stein an seinen Füßen“⁷. Erfolg? „Er . . . antwortet, er wisse nichts

¹ Ansh. 143.

² Quell. 225 (vgl. Ansh. 143, der hier die Akten abermals förmlich übersetzt).

³ Quell. 252 (ebd. 144).

⁴ Vgl. Quell. 253 ff.

⁵ Ebd. 224.

⁶ Ebd. 259.

⁷ Ebd. 259 (Ansh. 144).

anderes zu gestehen, als was er schon früher gesagt habe. . . . Dann wurde ihm wiederum gedroht . . . , er werde Tag für Tag und Stunde für Stunde . . . gefoltert werden, bis er die Wahrheit . . . geoffenbart habe.“ Und so wurde es gehalten!¹ Auch dem **Subprior** lockte man erst durch die Folter ein „Geständnis“ ab², das er aber beim vorletzten Verhör am 14. Mai 1509, neun Tage vor seiner Verurteilung, ausdrücklich widerrief, indem er erklärte, „beim ersten Verhör [ohne Folter] habe er die Wahrheit gesagt, aber in den andern Verhören habe er seine Aussagen aus Furcht vor der Tortur gemacht“³. Am heldenmütigsten benahm sich der **Prior**. Wie der Pöfemeister, so erklärt auch er vor dem ersten peinlichen Verhör am 19. August 1508: „er sei unschuldig . . . , und sollte er etwas von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen zugestehen, so geschehe es durch die Macht der Folter und die Furcht vor derselben, und er widerrufe etwaige Geständnisse . . . als wahrheitswidrig . . .“⁴ Sodann peinlich befragt, antwortet er wie die übrigen, „er sei in keiner Weise schuldig“. Beim nächsten Verhör, vier Tage danach, läßt sich der korpulente Mönch sechsmal auf- und niederziehen, dreimal ohne, dreimal mit einem Stein⁵, ohne sich anzuklagen⁶. Erst nach dem siebten Aufzug „erklärt er sich bereit, die reine Wahrheit . . . zu sagen“. Bei einem andern Verhör wurde er „aufgezogen, mit einem Stein an seinen Füßen, dann herabgelassen und emporgeschneilt, hierauf nach Ermahnungen gefragt, ob er die reine Wahrheit sagen wolle; er erklärt sich endlich bereit dazu“⁷. Und als er wieder einmal „gequält wurde, die reine Wahrheit . . . zu sagen, murmelte er für sich: Ach, was soll ich aussagen! Sage ich nichts, so werde ich gemartert; sage ich aber etwas, so muß ich es erdichten und erlügen“⁸.

Das „Bekentnis“ wurde den Mönchen so leicht als möglich gemacht: der Chorherr Ludwig Löubli, einer der rücksichtslosen „Treiber des Rechts Handels“⁹, legte ihnen die nach Jekers Verdächtigungen formulierten Fragen vor, und die armen Gequälten brauchten, um Ruhe zu bekommen, dieselben bloß zu bejahen. Man könnte fast glauben, Meyfart habe die Berner Jegertragödie im Auge gehabt, als er voll Entrüstung schrieb:

Obwohl es „zu Rom nicht gebräuchlich ist, einen Verbrecher über eine Stunde in der Marter zu lassen, so ist es dennoch in Deutschland so weit gekommen, die Peinigung durch einen Tag, [ja] durch zwei, drei, vier, fünf und mehr Tage und Nächte zu wiederholen, weil der Henker nicht aufhört zu quälen, der Richter nicht vergißt von neuem zu befehlen. Ich habe in meiner Jugend baumstarke Männer gesehen, welche von der

¹ Quell. 260 ff.

² Vgl. ebd. 297 ff.

³ Ebd. 478 (Ansh. 156 f).

⁴ Ebd. 276.

⁵ Ansh. 145; vgl. Quell. 277.

⁶ Quell. 277.

⁷ Ebd. 279.

⁸ Ebd. 291 (Ansh. 145).

⁹ Ansh. 137.

Teiler kamen und sagten, sie wollten lieber zehnmal sterben, als noch einmal die Teiler besteigen“¹ — eine Schilderung, welche uns einen Begriff über die Größe und Wirkung der Folterqual gibt.

Man sieht, um mit Professor Steck zu reden, den „Geständnissen der Väter ihre Unwahrheit in vielen Punkten auf den ersten Blick an, weil sie völlig unmögliche Dinge behaupten“². Sie mußten ja wahre Hexenmeister sein, um jene „wunderbaren“ Dinge zu stande zu bringen. Sie wurden in der Tat als solche angesehen, und zwar nicht bloß von den „päpstlichen“ Richtern, auch von dem „aufgeklärten“ Anshelm³. Der Subprior hat z. B. „bekannt“, „er sei Hans Zeyer als feuerpeiender Geist jenes Kaspurg erschienen“ und habe „eine Anzahl Teufel bei sich gehabt, die er durch gewisse Beschwörungen . . . genötigt habe, in Gestalt von Hunden und andern Tieren in Zeyers Zelle zu kommen“⁴. Man muß hierüber unwillkürlich lachen. Aber noch im Jahre 1528 hat der Berner Chronist diese von Zeyer erfundene Lüge gläubig nacherzählt. Selbst der geniale Murner scheint den Subprior Ueltschi allen Ernstes für einen „Schwarzkünstler“ gehalten zu haben, welcher mit Hilfe des „Teufels“, den er „zu bannen und [zu] beschwören“ wußte, falsche Wunderzeichen wirken wollte. Der Teufel wurde beschworen, berichtet er⁵, und „erschien“ den Mönchen „in eines Mohren Gestalt. Und da sie ihm ihr Vornehmen darlegten, begab er sich gutwillig, jedoch wollte er . . ., daß sie sich ihm für eigen ergeben sollten. Das taten die vier Mönche und verschrieben sich des mit ihrem eigenen Blut . . .“, eine Dichtung, welche ganz auf „Geständnissen“ des Schneidergesellen und der Mönche ruht⁶ und, wie die Faustlegende beweist, als allgemeiner Volksglaube in Sang und Sage jener Zeit in mannigfachen Variationen wiederkehrt; sie wird noch in der zweiten, 1586 zu Zürich erschienenen Ausgabe von Stumpfs „Beschreibung“ nacherzählt und sogar illustriert: einer der Holzschnitte zeigt den leibhaftigen Teufel, wie er den zufrieden lächelnden Mönchen Schirm und Hilfe gewährt, was so ziemlich das einzige Originelle an Stumpfs Erzählung des Zeyerstandals ist. „Eine eingehende Untersuchung des geistigen Nährbodens, auf dem der Betrug mit all den sonderbaren Erscheinungen und dem wüsten Aberglauben . . . möglich war“⁷, ist also ganz überflüssig.

Es hat einen eigenartigen Reiz, zu sehen, daß selbst Murner, einer der begabtesten und unübersellsten Geister der Menschheit, solche an sich tiefsinnige Legenden für bare Münzen annahm, um so mehr, als er schon in jungen

¹ Christl. Bedenken, Kap. 17 (nach J. Diesbach).

² Steck, Quell. XLIX.

³ Chron. 55 f u. 86; vgl. auch Rettig, Archiv 182.

⁴ Quell. 298 (Ansh. 55 f).

⁵ Ein schön bew. lied a^o a f.

⁶ Vgl. Geständnis des Subpriors vom 26. Aug. 1508 (Quell. 322).

⁷ Bossert, Theol. Literaturzeitung 1902, 501.

Jahren über die landläufigen Torheiten seiner Zeit so erhaben war wie irgend ein Deutscher damals, ja noch 120 Jahre später. Schon als Jüngling (um das Jahr 1499) zog er „gegen die Sterndeuter“ zu Felde¹, welche durch ihre Prophezeiungen sein Vaterland in Gefahr gebracht hatten. Und wie fürchtbar geißelte er bald darauf in seiner „Narrenbeschwörung“² die Hagelstrierer und Alchimisten! Jene straft er mit den Versen:

„O, leider! daß es Gott erbarm,
 Daß solche Rach' im Menschen leit . . .!
 O Gott, o Gott, erhör mein Bitt!
 Warum verschluct's das Erdreich nit,
 So sie doch dich verleugnet hand
 Und zu dem bösen Teufel stand,
 Dem sie geben Seel und Leib?
 O du böses altes Weib, . . .
 Wie bist so blind in diesen Sachen,
 Daß du wähnst, du könntest machen
 Wetter, Hagel oder Schnee,
 Kinder lähmen, darzu meh
 Auf gesalbten Stecken fahren!“³

Diese macht der Narrenbeschwörer lächerlich mit den Worten:

„Noch sind viel Narren, die uns auch
 Ausbrütet hat der liebe Gauch . . .
 Die andren sitzen auch dabei
 Und gsehjen sich aus der Alchemei
 (Wie sie aus Kupfer Gulden machen)
 Und lügen, daß die Balken krachen.
 Vor Zeiten log man durch ein Brett,
 Das etwa dritthalb Ellen hätt';
 Jetzt lügt man durch ein' stähele[r]n Berg,
 Wenn schon drei lägen überzwerg.
 Die andren zeigen auch ihr' Ohren
 Und handt lapidem philosophorum
 Das selb[st] sind recht gekrönte Toren.“⁴

Diese Verse hat Deutschlands größter Satiriker erweisbar spätestens drei Jahre nach dem Ausgang des Tezzerprozesses veröffentlicht (im Jahre 1512), wahrscheinlich aber schon während der Verhandlungen niedergeschrieben. Der junge, ungefähr in der Mitte der Dreißiger stehende Dichter war also in jenem Fall offenbar nur das Opfer der „Gesändnisse“. Wenn aber das am

¹ Inuectiua contra Astrologos . . . (sine loco et anno).

² Neu herausg. von M. Spanier (Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts Nr 119—124), Halle a. d. S. 1894.

³ m₃^a (Spanier 46, 19 ff).

⁴ b₇^a (Spanier 6, 1 f u. 38 ff).

grünen Holze geschah! . . . Man darf dies nicht übersehen, will man dem Räte und den Richtern gerecht werden.

Aber die „Geständnisse“ der Väter stimmen doch mit Zeßers „Bekennnissen“ überein! Allerdings; aber die Erklärung hierzu ist einfach. „Der Angeklagte kennt die Tendenz der Richter [aus den vorgelegten Anklagepunkten] im voraus und sucht ihr [aus Furcht vor der Folter¹] zu entsprechen. . . . Es gilt das von den Aussagen Zeßers sowohl wie von denen der Väter, nur besteht ein Unterschied darin, daß der erstere den Vortritt hatte und auf das Mittel verfiel, das ihn einzig retten konnte, nämlich die Gegenpartei zu beschuldigen, während die letzteren ihm nach aussagen mußten und nur mit weiteren Martern verschont wurden, wenn sie seine Beschuldigungen zugaben“ (Stek¹). Zudem ist nicht zu bezweifeln, daß die befangenen Prozeßtreiber dem Schneidergesellen manche Anklage und den Vätern manches „Geständnis“ förmlich in den Mund gestrichen haben; sie brauchten bloß entsprechend zu fragen. Ja selbst die Väter haben dem Schelme verraten, worauf es ankam. „Damit ist nun einem großen Teile des Aktenmaterials, und zwar dem [damals] entscheidenden, die Beweiskraft von vornherein entzogen“ (Stek²).

Überdies hat sich der Prior am Schluß des Hauptprozesses (am 7. September 1508) „vollständig dem Anwalt angeschlossen“, der „ausdrücklich die Wichtigkeit des ganzen Prozeßverfahrens betont“ hatte, und, statt sich weiter zu verteidigen, mit seinen Leidensgenossen und mit Heinzmann sich „dem Schuß“ und „der Barmherzigkeit“ „des Papstes“ empfahlen³.

11. Sybers Ausschaltung als Richter.

Selbst der Dominikanerprovinzial Petrus Syber mußte die Parteilichkeit und Befangenheit der „Prozeßtreiber“ fühlen. Dieselben ließen ihn schon mehrere Wochen vor der Vertagung des Prozesses (am 19. August 1508) „abtreten“ und „zum Kloster gehen“⁴. Er war nämlich im Laufe der Verhandlung von seinen Mitrichtern „als verdächtig und zur Frage hinderlich“ befunden worden⁵. Wodurch? Murner berichtet:

„Vom Provinzial, so hör' ich das,
Da er bei beiden Bischöfen was
Und man den Doktor⁶ strecket auf:
Da legt er einen Finger auf
Sein' beide Leßzen vor⁷ den Mund.
Dabei der Doktor wohl verstund,

¹ Zeßerprozeß 57.

² Ebd.

³ Quell. 326 u. 325.

⁴ Ansh. 145 und Von den vier kcz. n.³.

⁵ Ansh. 145.

⁶ Stephan Wolzhurst (welcher zuerst gefoltert wurde).

⁷ Orig.: „für.“